

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Vi-Motec Kft.

§ 1 Geltungsbereich

1. In den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Firma Vi-Motec Kft. als „Vi-Motec“, der Kunde der Firma Vi-Motec als „Auftraggeber“ bezeichnet.
2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Vi-Motec erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalte

1. Ein Auftrag gilt erst dann als rechtsverbindlich erteilt, wenn er von Vi-Motec schriftlich bestätigt worden ist.
2. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von Vi-Motec, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, beispielsweise einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten Vi-Motec nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preisangaben gelten in Euro. Soweit Preise ohne Angaben zur Umsatzsteuer benannt sind, handelt es sich um Nettobeträge jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.
2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung, Versicherung und Fracht. Bei Exportlieferungen werden Zölle und andere öffentliche Abgaben gesondert berechnet.
3. Zahlungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behält sich Vi-Motec ausdrücklich vor. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
4. Vi-Motec ist jederzeit berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise von Vi-Motec. Bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen ist Vi-Motec berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.

§ 4 Lieferzeiten

1. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, eine verbindliche Lieferfrist wurde schriftlich zugesagt.
2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf Grund eines Umstandes den Vi-Motec, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn diese Hindernisse bei Lieferanten des Unternehmers oder deren Unterlieferanten eintreten. Die Dauer einer vom Auftraggeber im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei Vi-Motec beginnt.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber (wobei der Beginn der Verladetätigkeit maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Dritten über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe, auf Grund eines Umstandes dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
2. Auf Wunsch des Auftraggebers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 6 Haftung und Mängelansprüche

1. Ist die von Vi-Motec erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, darf Vi-Motec nach seiner Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen – in der Regel zwei – sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
2. Vi-Motec haftet nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden der Auftraggeber. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Schadensursache auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigen Verhaltens beruht. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Auftraggeber. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch Vi-Motec. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Mängelansprüchen des Auftraggebers derartige Mängel an Vi-Motec unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch Vi-Motec bereit zu halten.
4. Kleinere Oberflächenbeschädigungen, unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
5. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
6. Schlägt die Nacherfüllung entsprechend §6 Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
7. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Bei Verbrauchern gilt für diese eine Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen von einem Jahr. Unternehmern i.S.d. § 14 BGB werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche geliefert.
8. Steht Vi-Motec dem Auftraggeber über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haftet er gemäß § 6 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
9. Die Kosten für Ein- und Ausbau und sonstige Kosten trägt Vi-Motec nicht. Sollte es zu einer Rückrufaktion kommen, trägt Vi-Motec diese Kosten nur wenn ein Produktmangel nachgewiesen ist, der sich auf alle ausgelieferten Teile erstreckt und Vi-Motec grob fahrlässig gehandelt hat. Wird die Rückrufaktion von einem Prüfungsverfahren abhängig gemacht, ist der Auftraggeber verpflichtet, Vi-Motec daran zu beteiligen. Sollte sich herausstellen, dass Vi-Motec weder einen Mangel noch einen Konstruktionsfehler zu vertreten hat, wird der Auftraggeber Vi-Motec alle entstandenen Kosten ersetzen. Vi-Motec haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeber, insbesondere für Mangelfolgeschäden, werden ausgeschlossen – mit Ausnahme von Personenschäden, sofern Vi-Motec grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Vi-Motec aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zustehen, behält sich Vi-Motec das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor.
2. Zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände sowie zu sonstigen Verfügungen über diesen ist der Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung von Vi-Motec berechtigt.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände Vi-Motec unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Vi-Motec nach vorheriger Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsgegenstände berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
5. Die in Auftragsbestätigung und Rechnung ausgewiesenen Preise für Spritzgießwerkzeuge und Hilfsmittel sind, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich anteilige Werkzeugkosten. Die Werkzeuge bleiben Eigentum von Vi-Motec.
6. Zum Angebot gehörenden Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich Vi-Motec das Eigentums- und Urheberrecht vor.
7. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge von Vi-Motec dürfen ohne deren Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch

sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben oder bei elektronischer Form zu löschen.

§ 8 Datenschutz

1. Vi-Motec ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung und im Zusammenhang mit dieser, erhaltenen Daten über den Auftraggeber im Sinne der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. zu verarbeiten.
2. Vi-Motec erhebt Daten, um allen seinen Nutzern bessere Dienste zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie als Auftraggeber Waren oder Dienstleistungen bei Vi-Motec bestellen, geben Sie Vi-Motec personenbezogene Daten. Sie können Ihrem Eintrag auch freiwillig weitere Informationen, wie Namen, Adresse, Firmenname etc. hinzufügen lassen, um Benachrichtigungen zu den Diensten und Angeboten von Vi-Motec zu erhalten.
3. Vi-Motec nutzt die Daten der Auftraggeber zur Bereitstellung der Dienste. Hierzu zählt beispielsweise die Speicherung vom Auftraggeber erworbener Lizenzen und Hardware.
4. Der Auftraggeber ist gemäß § 34 BDSG und Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber Vi-Motec um Auskunftserteilung zu den gespeicherten Daten zu ersuchen.
5. Gemäß § 35 BDSG kann der Auftraggeber jederzeit gegenüber Vi-Motec die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

§ 9 Streitschlichtung

1. Im Handelsverkehr wird als Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen H-6794 Üllés vereinbart.
2. Soweit der Auftraggeber im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz von Vi-Motec ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Vi-Motec und Auftraggeber nicht berührt.

§ 10 Schlussbestimmung, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Im Handelsverkehr wird als Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen H-6794 Üllés vereinbart.
2. Soweit der Auftraggeber im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz von Vi-Motec ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Vi-Motec und Auftraggeber nicht berührt.